

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.02.2024

Beginn: 19:30 Ende: 20:24

Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Nebenraum

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beer, Johann

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Rank, Markus

Reuter, Jochen

Schäller, Simone

Ortssprecher

Lehr, Andreas

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Verwaltung

Helmreich, Carolin Schrenk, Michael

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beck, Heinz

Falk, Philipp

Folberth, Katja

Ortssprecher

Beck, Jürgen



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	1	Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.01.2024
TOP	2	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Wille Kinderzoo mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplan
ТОР	2 1	Aufstellung Bebauungsplan für das Sondergebiet "Kinderzoo Wille"
TOP		Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren des Bebauungsplanes "Kinderzoo Wille"
TOP	3	Baugebiet Halsbach Nr. 2 Nord
TOP	3.1	Halsbach-Hirtengarten; Stellungnahme zu Erschließungsbeitrag
TOP	3.2	Baugebiet Halsbach Nr. 2 Nord - Erschließung
TOP	4	Satzungswesen; Neuerlass der Feuerwehrkostenersatz-Satzung mit Anlage Pauschalsätze
TOP	5	Boden Alte Turnhalle Dürrwangen; Anschaffung mobiler Boden
TOP	6	Asylunterkünfte in der Marktgemeinde Dürrwangen; aktueller Stand
TOP	7	Verkauf Kommunalschlepper John Deere 6105R
TOP	8	Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben
TOP	9	Bekanntgaben
TOP	9.1	Bürgerversammlungen 2024 - endgültige Termine
TOP	9.2	ANregiomed – hier: Erhaltung der Standorte in DKB und ROT
TOP	9.3	Mobilfunkanlage Neuses
TOP	9.4	Todesfälle
TOP	10	Sonstiges
TOP	10.1	Parkplätze Hesselbergstraße
TOP	10.2	Feuerwehrbedarfsplan



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 09.01.2024

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 2 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Wille Kinderzoo mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplan

Sachverhalt:

Anlass und Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes ist die bauplanungsrechtliche Regelung des bestehenden Geländes mit der Zoonutzung, die Herstellung ausreichender Parkflächen und die erforderliche Vergrößerung der Tiergehege um den Mindestanforderungen der Tierhaltung zu entsprechen.

Der Geltungsbereich beinhaltet sowohl das bestehende Gelände als auch die geplante Erweiterung.

Der Bestand nördlich der bisherigen Gehege (Zone 1) mit der Gastronomie und den Spielanlagen und sonstigen Anlagen bleibt unverändert bestehen.

Die bestehende Gehegefläche (Zone 2) wird benötigt, um das Elefantengehege so umzubauen, dass es den Mindestanforderungen der Haltung für Elefanten entspricht. Alternativ kann dieser Bereich auch für Kamele oder Dromedare genutzt werden.

Da die erforderliche Erweiterung des Elefantengeheges den Platz der weiteren Tiergehege in Anspruch nimmt, ist zum einen im Bereich des jetzigen Parkplatzes bei dem Kassenhäuschen (Zone 3) der Streichelzoo geplant. Vorteil ist, dass hier dann kein PKW – Verkehr mehr stattfindet und so der unerwünschten Parkplatznutzung im Bereich des Waldes noch mehr entgegenwirken kann. Aufgrund des neu geplanten Parkplatzes werden die bestehenden Stellplätze an dieser Stelle nicht mehr benötigt.

Zum anderen sind im Erweiterungsbereich (Zone 4) die Gehegeflächen für Ponys, Pferde, Zebras, Esel, Alpakas und Lamas geplant. Dort sind neben der Freibereiche kleine Unterstände für die Tiere geplant. Die Zugänglichkeit der Gehege erfolgt über einem Weg (im Verlauf als Ring gestaltet); Aufenthaltsbereiche für Besucher sind keine vorgesehen. Zwischen den Gehegen und als Randeingrünung sind Hecken bzw. Baumpflanzungen geplant. Bei den Größen der Gehege sind ebenfalls die Mindestanforderungen der Tierhaltung der jeweiligen Tierart laut genehmigten Tierzahlen berücksichtigt.

Weiterhin sind Stellplätze in ausreichender Form für die Besucher geplant (Zone 5). Es sind 300 Stellplätze für PKWs mit einer Größe je Stellplatz von ca. 5,00 m x 2,80 m geplant. Alternativ können mehrere Stellplätze zusammengefasst auch für Busse genutzt werden. Um die Stellplätze zu ordnen, sind zwischen den Stellplätzen Grünflächen mit Bäumen geplant.



Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 2.1 Aufstellung Bebauungsplan für das Sondergebiet "Kinderzoo Wille"

Sachverhalt:

Die Firma Kinderzoo Wille beabsichtigt, den bereits bestehenden Kinderzoo auf einer ca. 3,58 ha großen Fläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 397 zu erweitern. Auf der Erweiterungsfläche sind Besucherstellplätze und Freigehege mit kleineren Tierunterständen geplant. Der bestehende Kinderzoo hat derzeit eine Größe von ca. 1,42 ha.

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Sicherung des Bestandes und der funktionalen Entwicklung des Kinderzoo Wille, um die tierschutzrechtlichen Anforderungen herstellen zu können.

Um die Erweiterungen, Erneuerungen und Ergänzungen zu ermöglichen, wird das Gelände inkl. der erforderlichen Erweiterungsflächen planungsrechtlich neu geregelt. Weiterhin wird das Ziel verfolgt, ein verträgliches Nebeneinander zwischen Kinderzoo und angrenzender Wohnbebauung zu erreichen.

Die ca. 5,0 ha große Fläche befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Haslach. Dieser beinhaltet sowohl das bestehende Kinderzoogelände sowie angrenzende Flächen für eine Erweiterung. Die genaue Abgrenzung ist dem der Tischvorlage beigefügtem Planteil zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der Flurstücke 114 und 115 (Bestand), 333 (best. Wirtschaftsweg) und 397 (Erweiterung) der Gemarkung Haslach.

Die Ausführungen zur Kompensation von Eingriffen sowie zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange werden im weiteren Verfahren ausgearbeitet.

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Markt Dürrwangen ist der Bereich des Bebauungsplanes teilweise als landwirtschaftliche Nutzfläche, teilweise als Grünfläche und teilweise als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die vom Ingenieurbüro Heller GmbH, Herrieden ausgearbeitete Bebauungsplanskizze wird dem Marktgemeinderat vorgestellt.

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung eines Aufstellungsbeschlusses "Sondergebiet Kinderzoo Wille".

Diskussion im MGR:

MGR Reuter weist daraufhin, dass bei dem Bebauungsplan auf Seite 3 III der Passus betreffend die PV-Anlagen herausgenommen werden soll. Diese Änderung sagt 1. BGM Konsolke zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Kinderzoo Wille" nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.



Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 114, 115, 333 und 397 der Gemarkung Haslach.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem im Rahmen der Tischvorlage zur Verfügung gestellten Lageplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich zu veröffentlichen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 2.2 Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren des Bebauungsplanes "Kinderzoo Wille"

Sachverhalt:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird in zwei Teilbereichen geändert.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Kinderzoo Wille" abzugleichen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die Sonderbauflächen im Bereich des Bebauungsplanes bedarfsgerecht dargestellt.

Der Geltungsbereich der Änderung und die Ziele decken sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kinderzoo Wille".

Die Änderung umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 114, 115, 333 und 397 der Gemarkung Haslach und hat eine Größe von ca. 5,0 ha.

Die vom Ingenieurbüro Heller GmbH, Herrieden, ausgearbeitete Entwurfsskizze wird dem Marktgemeinderat vorgestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt zur Aufnahme der Sondergebiets "Kinderzoo Wille" die Änderung des Flächennutzungsplanes für die oben beschriebenen Flächen nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 114, 115, 333 und 397 der Gemarkung Haslach.

Der Geltungsbereich der Änderung ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Der Änderungsbeschluss ist ortsüblich zu veröffentlichen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 3 Baugebiet Halsbach Nr. 2 Nord

TOP 3.1 Halsbach-Hirtengarten; Stellungnahme zu Erschließungsbeitrag

Sachverhalt:

In der Sitzungsvorlage für die letzte Sitzung war bezüglich des Teilausbaus der Straße "Hirtengarten, Halsbach" der Hinweis enthalten, dass dieses Teilstück auf Grund einer Länge von deutlich unter 100 m nicht abgerechnet werden könne.



In der Sitzung war von Marktgemeinderat Kiefner darauf hingewiesen worden, dass in Haslach der Abzweig von der Dorfstraße selbständig abgerechnet wurde, obwohl dessen Länge ebenfalls deutlich unter 100 m war.

Die Verwaltung nimmt hierzu Stellung und verweist auf die beigefügten Anlagen 1 bis 4. Die Anlagen 2 und 4 stammen vom einschlägigen Kommentar "Matloch/Wiens - Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis".

Bei beiden Straßen sind völlig unterschiedliche Voraussetzungen gegeben: Bei der Straße in Haslach handelt es sich um eine Stichstraße, die im Jahr 2000 nach Straßenausbaubeitragssatzung abgerechnet worden war, da die Straße bereits vorher vorhanden war. In Halsbach wiederum handelt es sich um eine Ersterschließung, die daher nach Erschließungsbeitragsrecht zu beurteilen ist. In Haslach war dieser Stichweg in seiner Gesamtheit abgerechnet worden. In Halsbach wiederum soll nur ein kleiner Abschnitt einer länger vorgesehenen Erschließungsstraße erstellt werden.

Wie dem Kommentar, Anl. 2, farblich zu entnehmen ist, wurde die Straße in Haslach (Anlage 1 Kartenausschnitt) richtigerweise als selbständige und damit abrechnungsfähige Stichstraße nach Straßenausbausatzung abgerechnet: Die Stichstraße zweigt nämlich von einer sog. "klassifizierten Straße", nämlich der innerörtlichen Kreisstraße, ab (Anlage 2, Seite 2/10). Für die Stichstraße als sog. "Anliegerstraße" galt zudem eine Anliegerbeteiligung von 70 % für den damals abgerechneten Gehweg (s. Anlage 3, Auszug aus der Straßenausbaubeitragssatzung). In der Kreisstraße als sog. "Hauptverkehrsstraße" wiederum wurden die Gehwege mit 60 % Anliegerbeteiligung abgerechnet (Anlage 2, Seite 2/11). Somit musste, auch aufgrund der unterschiedlichen Anliegeranteile, die Stichstraße selbständig im Rahmen der Straßenausbaubeitragssatzung abgerechnet werden, obwohl deren (Gesamt-)Länge unter 100 m war.

Für die Straße Halsbach-Hirtengarten, Teilstrecke, ist andererseits das Erschließungsbeitragsrecht, insbesondere die Abschnittsbildung bei einer längeren Verkehrsanlage zu beachten (s. Kommentar Anlage 4). Nach der neueren Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs muss demnach, um abrechnungstechnische Flickenteppiche zu vermeiden, zwingend auf die 100 m- Regel bei Erschließungsabschnitten zurückgegriffen werden, soweit der Abschnitt keine gewisse selbständige Bedeutung oder örtlich erkennbare Merkmale für eine Begrenzung aufweist. Eine solche Begründung lässt sich aus Sicht der Verwaltung für den vorgesehenen Teilausbau nicht konstruieren, so dass zwingend das Mindestmaß von 100 m für einen Abrechnungsabschnitt nach Erschließungsbeitragsrecht greift. Eine Abrechnung des Teilabschnitts bis zur Einmündung zur Straße "Am Marterl" wäre somit aus Sicht der Hirtengartenanlieger rein willkürlich und würde in einem Gerichtsverfahren wohl als rechtswidrig entschieden werden.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen



TOP 3.2 Baugebiet Halsbach Nr. 2 Nord - Erschließung

Sachverhalt:

Der Markt Dürrwangen hat das IB Härtfelder beauftragt, die Überplanung des Baugebietes durchzuführen. In der Sitzung vom 11.07.2023 wurden die Ingenieurleistungen für Wasserleitung, Kabel, Beleuchtung, Kanal- und Straßenplanung an das IB vergeben.

In der MGR-Sitzung vom 09.01.2024 wurde der Plan vorgestellt. Aus dem Gremium erfolgte der Hinweis, dass ein Gehweg im Bereich der Straße Hirtengarten und Parkbuchten in der Straße "Am Marterl" geprüft werden sollen.

Dies wurde zwischenzeitlich durch das IB Härtfelder vorgenommen und der Plan, wie in der Anlage beigefügt, aktualisiert.

Die Änderungen betreffen:

- Parkbuchten in der Straße "Am Marterl" überwiegend zur Verkehrsberuhigung
- Einseitiger Gehweg im "Hirtengarten" Richtung Ortsmitte

Nach der letzten Sitzung ist u.a. der Hinweis vorgebracht worden, ob aufgrund der fehlenden Abrechnungsmöglichkeit des Streckenabschnitts "Hirtengarten" und des durchaus noch passablen Zustands des Provisoriums dessen Ausbau noch nicht vorgenommen werden sollte. Eine Vorfinanzierung würde über Jahre hinweg die finanziellen Mittel binden und erst im Falle eines Ausweises eines Baugebiets nördlich der Straße "Am Marterl" abgerechnet werden können.

Bgm. Konsolke bittet um Diskussion dazu, schlägt aber dennoch vor, den Ausbau "Hirtengarten" bis zur Kreuzung "Am Marterl" vorzunehmen.

Das IB Härtfelder wird im nächsten Arbeitsschritt die Ausschreibung vorbereiten und durchführen.

Diskussion im MGR:

Mit dem Ausbau Hirtengarten geht Gemeinde in Vorleistung, so 1. BGM Konsolke, wobei allerdings noch nicht klar ist, wann die Refinanzierung erfolgt. 1. BGM Konsolke empfiehlt den Ausbau dennoch zuzustimmen. MGR Kriegler schlägt vor die Parkbucht, die sich ungefähr mittig vor einem Bauplatz befindet weiter nach Osten zu verlegen. Ebenso erachtet er es als sinnvoll im Westen (Hirtengarten) statt einem Grünstreifen einen Schotterrasen zu schaffen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den aktualisierten Plan des IB Härtfelder und weist die Verwaltung an, alles Weitere zum Beginn der Erschließung "Am Marterl" einschl. des Ausbaus "Hirtengarten" zu veranlassen.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1 Anwesend 12 Befangen 0



TOP 4 Satzungswesen; Neuerlass der Feuerwehrkostenersatz-Satzung mit Anlage Pauschalsätze

Sachverhalt:

Nach Art. 28 Abs. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) können die Gemeinden Kostenersatz für notwendige Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen der Feuerwehren entstanden sind (Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, sind kostenbefreit).

Am 10.11.2008 wurde erstmals eine solche Satzung mit pauschalen Kostensätzen für den Markt Dürrwangen erlassen. Zwischenzeitlich sind manche Formulierungen nicht mehr aktuell. Ebenso empfahl das Landratsamt Ansbach im Rahmen der letzten Rechnungsprüfung dringend, aus Gründen der Rechtssicherheit die Kostensätze für die Fahrzeuge nach tatsächlichen Zahlen neu zu kalkulieren, da immer mehr Versicherungen im Schadensfall solche verlangen würden.

Es ist daher vorgesehen, die Feuerwehrkostenersatz-Satzung mit der Anlage "Verzeichnis der Pauschalsätze" nach aktuellem Rechtsstand neu zu erlassen. Hierzu wurden das Satzungsmuster des Bayer. Gemeindetages (BayGT) übernommen sowie die Kosten der Fahrzeuge konkret nach "Echtzahlen" kalkuliert. Die Personalkostenpauschale von 28,00 € pro Stunde ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes wurde in einem Rundschreiben des BayGT von 2023 empfohlen und mit einer aktuellen Gerichtsentscheidung in dieser Höhe untermauert.

Darauf hingewiesen wird noch, dass für das neue Katastrophenschutzfahrzeug gemäß einer aktuellen Auskunft des BayGT, wie bayernweit in ähnlichen Fällen, kein Kostenersatz verlangt werden soll.

Neue und alte Satzung mit jeweiliger Anlage der Pauschalsätze sowie die Kalkulation der Fahrzeuge wurden dem MGR im Rahmen der Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Die neue Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren mit der Anlage "Verzeichnis der Pauschalsätze" wird beschlossen und zum 01.04.2024 in Kraft gesetzt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 5 Boden Alte Turnhalle Dürrwangen; Anschaffung mobiler Boden

Sachverhalt:

In der MGR-Sitzung vom 06.10.2023 wurde die Verwaltung beauftragt einen geeigneten Schutzboden bis zu einem Kaufpreis von 6.000€ anzuschaffen.

Zudem ermittelt die Verwaltung die für die Benützung des Bodens anfallende Gebühren und legt diese dem Marktgemeinderat zur Entscheidung vor.

In der Anlage beigefügt ist eine Planskizze für eine potentiell mögliche Aufstellung der Aquarien und Wegegestaltung in der Alten Turnhalle.

Aufgestellt werden:



Kaltwasser:

- 15 Cemowannen á 200l und
- 3 Cemowannen mit 600l.

Warmwasser:

46 Aguarien 100x40x40cm

Dies entweder auf Bierbänken mit 3 "Füßen" oder aber auf herkömmlichen Tischen. Unter den Tischen sind die Elektrik für die Becken sowie Zuleitungen verlegt. Das Einfüllen der Becken erfolgt über Schläuche durch herkömmliche Wasseranschlüssen. In den letzten Jahren ging kein ganzes Aquarium kaputt. Einmal hatte ein Aquarium einen Sprung und es entliefen ca. 20l Wasser, das sofort aufgenommen wurde. Beim Einsetzen und bei der Entnahme von Fischen kommt es zu Spritzwasser, das ggf. auf den Boden gelangen wird.

In der Bauausschusssitzung vom 23.01.2024 wurden ein Vliesboden (punktuelle Auslegung unter den Becken) und 2 verschieden dicke Linoleum-/PVC-Böden (vollflächige Auslegung) vorgestellt.

Keine der angefragten Varianten ermöglicht einen hundertprozentigen Schutz des Parkettbodens vor Beschädigungen durch ein geplatztes Aquarium.

Insbesondere die Kosten für Verlegung, Lagerung, Arbeitszeit etc. sind nach neuesten Berechnungen sehr hoch (Kostenschätzung Michael Schrenk +/- 900 €) und könnten nie auf den nutzenden Verein umgelegt werden.

Nach Rücksprache mit Hausmeister Dirk Bauermann hält dieser vor diesem Hintergrund einen Schutz vor Nässe oder Verschmutzung nicht für zwingend notwendig (abgesehen von punktueller Belastung).

Nochmals soll darauf hingewiesen werden, dass durch den Nutzer der Halle eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen ist, die eventuelle Schäden, wie auch Folgeschäden aus Regressansprüchen Dritter etc., abdeckt.

Der Ausschuss gibt die Empfehlung an den Gemeinderat, keinen Boden anzuschaffen. Hierzu ist der Beschluss vom Oktober 2023 bzgl. der Kaufentscheidung des Bodens zu ändern und neu zu fassen.

Diskussion im MGR:

1. BGM Konsolke hat mit Aquafreunden gesprochen und sie über diese Entscheidung informiert. Sie sprechen sich noch intern ab. Kosten für Wasser und Strom sollen ihnen in Rechnung gestellt werden. Eine evtl Gebührenänderung aufgrund des erhöhten Verbrauches von Strom und Wasser wird dem MGR noch vorgelegt.

In den Beschluss soll der Passus "Der Beschluss vom 06.10.23 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:" mit aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Beschluss vom 06.10.23 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt die Alte Turnhalle den Aquafreunden Dürrwangen e.V. für die Fischbörse zur Nutzung zu überlassen.

Es wird kein zusätzlicher Boden angeschafft. Schutzmaßnahmen sind eigenständig vorzunehmen.

Falls der Kleintierzuchtverein Interesse an einer Nutzung hat (liegt derzeit nicht vor), ist eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen und im Gemeinderat zu beschließen.



Durch den Nutzer der Halle ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die eventuelle Schäden, wie auch Folgeschäden (z.B. Nutzungsausfall, Sachschäden oder ähnliches) wie auch Regressansprüchen Dritter etc., abdeckt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Befangen 0

TOP 6 Asylunterkünfte in der Marktgemeinde Dürrwangen; aktueller Stand

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat und die Bürgerinnen und Bürger wurden in den vergangenen Monaten laufend über den aktuellen Sachstand der Thematik von Asylunterkünften in der Marktgemeinde Dürrwangen informiert. Bgm. Konsolke erläutert die derzeitige Situation:

Anwesen Felsenkeller 3

Derzeit liegt keine Unterbringung von asylsuchenden Personen vor.

Prognose: Ungewiss, da nicht bekannt ist, ob sich ein Betreiber mit der Eigentümerseite über einen möglichen Kauf einigen wird. Auch ist unklar, ob sich interessierte Betreiber mit dem Landratsamt auf entsprechende Konditionen einigen werden.

Anwesen Dinkelsbühler Str. 13

Bgm. Konsolke hat beim LRA wegen der Nähe zur Schule um unterzubringende Familien gebeten. Eine für Anfang Januar 2024 avisierte Familie mit 8 Personen hat kurzfristig abgesagt. Das LRA wird sich um eine andere Familie bemühen.

Prognose: Derzeit wahrscheinlich, dass in den nächsten Wochen bzw. Monaten Flüchtlingsfamilien untergebracht werden.

NEU: Anwesen Hauptstr. 12

Mit E-Mail v. 25.01.2024 informiert das LRA, dass das Anwesen Hauptstr. 12 dem LRA als Wohnraum zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerbern angeboten worden ist. Ein Besichtigungstermin des LRA in der nächsten Woche wird Klarheit bringen, ob eine Unterbringung möglich ist.

Prognose: Unbekannt

Ergänzende Hinweise zur allgemeinen Flüchtlingsproblematik

23.01.2024

Information des Bayer. Gemeindetags BayGT

Bestätigung der geltenden Rechtslage - Landratsämter als staatliche Behörden für die Unterbringung Asylsuchender zuständig



Das VG München hat in einem Eilbeschluss die geltende Rechtslage in Bezug auf die Unterbringung Asylbewerberleistungsberechtigter bestätigt. Zuständig für die Unterbringung sind gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 AufnG die Landratsämter als staatliche Behörden. Die den Landratsämtern zukommende Zuständigkeit für die Unterbringung von Asylbewerbern kann nicht an die kreisangehörigen Gemeinden delegiert werden. Das zuständige Landratsamt beabsichtigte im vorliegenden Fall, der Gemeinde Asylsuchende zur Unterbringung in eigener Verantwortung "zuzuweisen". Diese Verwaltungspraxis widersprach und widerspricht der Rechtsauffassung des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, die das VG München in dieser Eilentscheidung nun bestätigt hat.

Die Mitwirkungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden bei der Unterbringung Asylsuchender besteht unberührt von dem Beschluss fort. Das Landratsamt kann die Gemeinden zur Mitwirkung anhalten und sie zur Benennung geeigneter Möglichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen auffordern. Der Bayerische Gemeindetag fordert seine Mitglieder auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Unterbringung von Geflüchteten mit zu wirken und als Akt der kommunalen Solidarität ihren Beitrag zu leisten. Der BayGT appelliert an Landratsämter und Gemeinden im Hinblick auf die sich ständig verschärfende Situation gemeinsam nach Lösungen zu suchen um die entstehenden Herausforderungen bewältigen zu können.

29.01.2024

Information des Bayer. Gemeindetags BayGT

Grundforderungen Asyl und Migration an den bayer. Staatsminister Herrmann:

Sehr geehrter Herr Staatsminister Herrmann,

die unverändert hohe Zahl an geflüchteten Menschen stellt die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern vor kaum mehr zu bewältigende Herausforderungen. Die Überforderung der kommunalen Ebene wird nicht zuletzt durch die aktuellen Gerichtsverfahren verdeutlicht, mit denen Gemeinden versuchen, sich gegen einen weiteren Zustrom an flüchtenden Menschen zu wehren. Dies betrifft, neben der weiterhin hohen Zahl an einreisenden Asylsuchenden, auch den Familiennachzug, der ohne den erforderlichen Nachweis von vorhandenem Wohnraum erfolgt. Dies führt zu einer zusätzlichen systematischen Überforderung von Gemeinden, die bereit waren, Verantwortung für die Aufnahme von Geflüchteten zu übernehmen. Es ist nicht vorhersehbar, wann wie viele Familienangehörige einreisen, für die mangels Kapazitäten in staatlichen Unterkünften eine Unter-bringung durch die Gemeinde in ihrer Rolle als Sicherheitsbehörde gefordert wird. Die Gemeinden müssen daneben ggf. Kinderbetreuung sicherstellen, aber auch weitere Integrationsleistungen erbringen. Besonders belastet werden dabei vor allem diejenigen Gemeinden, die bereits bisher ihren Beitrag geleistet haben. Die Sozialsysteme werden insbesondere dann überfordert, wenn Menschen nach Deutschland einreisen dürfen, die vorhersehbar und dauerhaft hilfsbedürftig bleiben.

Die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden sind sich ihrer Verantwortung und ihrer Mitwirkungspflicht bewusst und wollen in einer gemeinsamen Anstrengung mit dem Staat die Herausforderungen durch Flucht und Migration begegnen. Wir werden unseren Beitrag jedoch nur dann dauerhaft leisten können, und die hierfür notwendige Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern finden, wenn sich die Rahmenbedingungen grundlegend ändern. Das



Präsidium des Bayerischen Gemeindetags fordert deshalb für die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden folgende Maßnahmen:

- 1. Wir fordern Bund und Freistaat Bayern auf, die Städte, Märkte und Gemeinden zu-künftig zwingend und rechtzeitig vor allen wichtigen Entscheidungen, die die Kommunen direkt oder indirekt betreffen, einzubinden.
- 2. Bei der Unterbringung der Geflüchteten handelt es sich um eine Aufgabe des Freistaats Bayern. Dies gilt auch für alle Formen der Folgeunterbringung. Wir fordern deshalb den Freistaat Bayern auf, anzuerkennen, dass die notwendige Folgeunterbringung durch den Staat gewährleistet werden muss und eine Zuständigkeit der Gemeinde im Hinblick auf die Unterbringung von Obdachlosen nicht vorliegt.
- 3. Wir fordern den Freistaat Bayern auf, insbesondere seine Zuständigkeit für die Unterbringung von Personen aus dem Familiennachzug anzuerkennen und eine Unter-bringung in staatlichen Unterkünften zu gewährleisten. Auch hierbei handelt es sich nicht um einen Fall von Obdachlosigkeit. Deshalb fordern wir den Freistaat Bayern dringend dazu auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass ein Familiennach-zug ohne Nachweis ausreichenden Wohnraums zu keiner Zeit möglich ist. Eine Änderung des § 29 Abs. 2 Nr.1 Aufenthaltsgesetz ist dringend notwendig. Ein Familiennachzug "in die Grundsicherung" sollte verhindert werden.
- 4. Der Freistaat Bayern muss die Finanzierung der Aufnahme und Integration von geflüchteten Menschen vollständig übernehmen. Dies betrifft nicht nur die Kosten für Unterbringung, sondern auch für Kita, Schule und sonstige Integrationsleistungen. Bundesmittel zur Bewältigung der Folgen von Flucht und Migration sind vom Freistaat Bayern ungekürzt an die kommunale Ebene weiterzugeben.
- 5. Der Freistaat wird dazu aufgefordert, weitere Anstrengungen für den angemessenen Umgang mit Geflüchteten und ihre erfolgreiche Integration zu unternehmen, insbesondere mit Blick auf die gesellschaftliche Akzeptanz. Dabei sollen insbesondere Beschäftigungs- bzw. Arbeitsmöglichkeiten und ggf. -pflichten für Asylsuchende geschaffen werden. Die ausreichende staatliche Finanzierung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder muss gewährleistet sein (Investitionen und laufender Betrieb).
- 6. Der Freistaat Bayern muss darauf hinwirken, dass die Landratsämter als Kreisverwaltungsbehörden regelmäßig aktuelle Informationen über die Zahl der geflüchteten, anerkannten und geduldeten Personen in den jeweiligen Gemeinden zur Verfügung stellen.
- 7. Die Städte, Märkte und Gemeinden bekennen sich zu Ihrer Mitwirkungspflicht im Rahmen der Unterbringung von geflüchteten Menschen. Diese Aufgabe kann nur von allen gemeinsam und solidarisch erfüllt werden. Alle Gemeinden werden aufgerufen, ihren Beitrag zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen zu leisten. Sollte in einzelnen Landkreisen keine einvernehmliche solidarische Lösung zur Verteilung der geflüchteten Menschen auf Gemeindeebene gefunden werden, ist in der Regel der Königsteiner Schlüssel heranzuziehen. Dabei sind alle bisher aufgenommenen Geflüchteten unabhängig von ihrem jeweiligem Verfahrensstand zu berücksichtigen.

Der Freistaat Bayern muss darauf hinwirken, dass die Zusagen des Bundes eingehalten und weitere Maßnahmen zur Entlastung getroffen werden. Dies betrifft die Zurverfügungstellung von Liegenschaften des Bundes für Ankerzentren, das Einführen einer Bezahlkarte, die eu-



ropaweit gleichmäßige Verteilung von geflüchteten Menschen, die Harmonisierung der Integration -und Sozialleistungen innerhalb der EU – hier insbesondere eine Angleichung der Deutschen Standards and die der anderen EU-Staaten – die Beschleunigung der Asylverfahren, die konsequente Rückführung von Personen ohne Bleibeperspektive und die Ausweitung der Zeitspanne, bis Asylbewerber Bürgergeld beziehen von 18 auf 36 Monate.

Für einen gemeinsamen Austausch zu den obengenannten Forderungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uwe Brandl, Präsident

Hans-Peter Mayer, Stellvertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Verkauf Kommunalschlepper John Deere 6105R

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 01.12.2023 wurde beschlossen, dass der Verkauf des Kommunalschleppers John Deere 6105R über die Verkaufsplattform Zollauktion erfolgen soll

Ziel: Es sollte ein Kaufpreis von mindestens 50.000 EUR angestrebt werden.

Am 22.01.2024 endete die Auktion (Beginn: 22.12.2023). Die Ersteigerung erfolgte an den Meistbietenden aus NRW zum Kaufpreis in Höhe von 63.090,00 EUR.

Bereits am Tag nach der Versteigerung war der Geldeingang zu registrieren. Der Schlepper wurde am Donnerstag, 25.01.2024, durch eine Spedition abgeholt und im Anschluss hat die Verwaltung die Dokumente per Einschreiben an den Käufer versandt.

Damit war der Verkauf abgewickelt und abgeschlossen.

Insgesamt verlief die Zollauktion, v.a. im Hinblick auf den erlösten Geldbetrag, sehr zufriedenstellend.

Der neue Kommunalschlepper wird voraussichtlich nächste Woche geliefert.

Für den alten Schlepper ist noch eine Mehrzweckschaufel vorhanden, die nicht genutzt wird. Deshalb wurde sie auch über die Zollauktion versteigert. Damaliger Kaufpreis 3.100,- € Verkaufspreis bei der Zollauktion 3.700,- €.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen



TOP 8 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 09.01.2024 die nachstehende Auftragsvergabe beschlossen:

Rechtliche Beratung für die Erstellung einer kommunalen Bauplatzvergaberichtlinie an die Rechtsanwaltskanzlei iuscomm Rechtsanwälte Schenek und Zimmermann Partnergesellschaft mbH, 70174 Stuttgart für 9.250,00 € brutto.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 9.1 Bürgerversammlungen 2024 - endgültige Termine

- 12.3. Flinsberg alle 19.30 Uhr
- 15.3. Sulzach
- 18.3. Haslach
- 20.3. Halsbach
- 21.3. Dürrwangen Grünes Tal einschl. Informationen zum Sanierungsgebiet Dürrwangen bzgl. der Städtebauförderung hier: 19.00 Uhr

TOP 9.2 ANregiomed – hier: Erhaltung der Standorte in DKB und ROT

Am Freitag, 02.02.24, hat im Rathaus DKB hat auf Einladung von OB Dr. Hammer ein Austausch mit den Bürgermeistern des Alt-Landkreises DKB stattgefunden. OB Dr. Hammer berichtete kurz über die Gesamtsituation und informierte, dass zur Erhaltung des Standortes DKB (und auch ROT) gemeinsame Aktionen geplant werden sollen. So könnte u.a. in den nächsten Wochen auch eine Resolution den Gemeinde- und Stadträten zur Behandlung und Abstimmung vorgelegt werden. Auch eine Kundgebung in Ansbach ist geplant.

TOP 9.3 Mobilfunkanlage Neuses

Am 24.01.2024 ist die Genehmigung für den Neubau der Mobilfunksendeanlage Neuses eingegangen.

TOP 9.4 Todesfälle

Die Kommunen im Landkreis Ansbach nehmen Abschied von ihrem IT-Sicherheitsbeauftragten Dirk Hahn. Er war seit 2021 für die Kommunen – somit auch in Dürrwangen – tätig.



Viele Kommunen – darunter auch der Markt Dürrwangen – nehmen Abschied von ihrem "Storchen-Vater" Thomas Ziegler. Über viele Jahrzehnte hinweg war er als Storchen-Experte vom LBV tätig und hat auch in Dürrwangen viele Störche beringt.

Der Markt Dürrwangen wird die Verstorbenen stets in guter Erinnerung behalten.

TOP 10 Sonstiges

TOP 10.1 Parkplätze Hesselbergstraße

MGR Huber fragt nach dem aktuellen Stand betreffend die Parkplätze in der Hesselbergstraße. 1. BGM Konsolke wird mit Herrn Müller von der PI Dinkelsbühl im Rahmen der Verkehrsschau und überprüfen welche Parkplätze weggenommen werden.

TOP 10.2 Feuerwehrbedarfsplan

MGR Kiefner möchte wissen wie weit der Feuerwehrbedarfsplan ist. Das Planungsbüro hat nochmals Unterlagen angefordert, so 1. BGM Konsolke. Aber es steht die Zusage, dass sie nun schnell zum Abschluss kommen.

<u>Schriftführer:</u>
Eva Lehr

<u>Vorsitzender:</u>
Jürgen Konsolke